Nr. 186 Morgen-Ausgabe
A 95

Berlin

Mittwoch, 21. April 1926
V

Vossische Zeitung

15 Pfennig

Gegründet 1704

Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen

Die Vossische Zeitung erscheint wöchentlich zwölfmal, die Postausgabe in vergrößertem Umfang sechsmal (Morgen- und Abendblatt vereint). Sonntags mit der Illustrierten Beilage „Zeitbilder", Sonstige Beilagen: „Recht und Leben" — „Umschau in Technik und Wirtschaft" — „Für Reise und Wanderung" — „Literarische Umschau".

Wöchentlich 1,— Mark, monatlich 4,30 Mark in Berlin und Orten mit eigener Zustellung. Bei Ausfall der Lieferung wegen höherer Gewalt oder Streik kein Anspruch auf Rückzahlung. Anzeigenpreise in Goldmark, mm-Zeile 30 Pfennig, Familien-Anzeigen mm-Zeile 18 Pfennig. Keine Verbindlichkeit für Aufnahme in bestimmter Nummer.

Verlag Ullstein. Chefredakteur: Georg Bernhard. Verantw. Redakteur (m. Ausn. d. Handelsteils): Carl Misch, Berlin. Unverl. Manuskripte werden nur zurückgesandt, wenn Porto beiliegt.

Verlag und Schriftleitung: Berlin SW 68, Kochstr. 22-26

Fernsprech-Zentrale Ullstein, Amt Dönhoff 3000—3863, für den Fernverkehr Amt Dönhoff 3686—3698. Telegramm-Adresse: Ullsteinhaus, Berlin. Postscheckkonto Berlin 660.

Asmus freigesprochen

Das Urteil von Chemnitz

Nachrichtendienst der „Vossischen Zeitung"

br **Chemnitz**, 20. April

Im Prozeß Asmus verkündigte heute nachmittag um 5 Uhr vor dichtgefülltem Saale der Vorsitzende des Gemeinsamen Schöffengerichts Chemnitz, Amtsgerichtsdirektor Magirius, nach Androhung scharfer Ordnungsstrafen für den Fall irgendwelcher Kundgebungen folgendes Urteil:

Der Angeklagte wird freigesprochen; die Kosten des Verfahrens fallen der Staatskasse zur Last.

In der Urteilsbegründung lehnt es der Gerichtshof ab, auf die Ursprünge des nunmehr zum Abschluß gebrachten Strafverfahrens näher einzugehen; nur so nebenher wird bemerkt, daß die Anzeige der rechtsstehenden Anwälte Wedemann und Dr. Ranft bloß einen unerheblichen Anstoß geliefert haben. Aus dem Gang der Verhandlung, nicht zuletzt aus den Verlesungen der Akten, hat das Schöffengericht die Ueberzeugung geschöpft, daß Asmus, der seiner juristischen Qualifikation nach im übrigen durchaus befähigt erscheine, die Geschäfte eines Staatsanwalts zu führen, im Bestreben, sich den Intentionen der ihm politisch gesinnungsverwandten damaligen Landesregierung anzupassen, im einzelnen „höchst bedenkliche Handlungen und Unterlassungen" begangen habe. Immerhin habe sich der in den sieben interimistischen Fällen vorhandene hinreichende Tatverdacht im Laufe der Beweisaufnahme nicht zu der Gewißheit verdichtet, daß Asmus wirklich in dem von der Anklagevertretung behaupteten Sinne gegen den § 346 St.G.B. verstoßen habe.

Zu dem Vorwurf, daß Asmus mit einseitiger Schärfe gegen Nationalsozialisten eingeschritten sei, nimmt die Urteilsbegründung insofern Stellung, als sie konstatiert, daß ja die Generalstaatsanwaltschaft selber aus der amtlichen Behandlung der hier angezogenen Fälle keinerlei Anschuldigung gegen Asmus hergeleitet habe.

(Siehe auch vierte Seite)

Ein Ausweg

Von

Reichsgerichtsrat Dr. Schwalb

Bei den Besprechungen zwischen der Reichsregierung und den Parteien über die Behandlung des Volksbegehrens auf Enteignung und des Kompromißentwurfs über die Abfindung der ehemaligen Fürstenhäuser spielte neben der endgültigen Fassung des Kompromißentwurfs auch die Frage eine Rolle, in welcher Reihenfolge der Reichstag über diese zwei Gesetzesvorschläge Beschluß fassen soll.

In der Tat ist diese Frage für den Ausgang der schon seit Monaten das Volk erregenden Angelegenheit von weit mehr als formeller Bedeutung. Sowohl der Erlaß eines Abfindungsgesetzes vor dem Volksentscheid über die Enteignung als auch die Verweisung der Abstimmenden auf eine im Falle der Ablehnung der Enteignung durch den Volksentscheid vorzunehmende Regelung der Abfindung durch die ordentliche Gesetzgebung kann auf den Ausfall des Entscheides stimmungsmäßig weitgehende Wirkungen ausüben, die sich nur bei genauester Kenntnis der Seele der Massen einigermaßen zutreffend im voraus abschätzen lassen. Auch kann die Einhaltung sowohl der einen wie der anderen Reihenfolge unerwünschte staatsrechtliche Verwickelungen herbeiführen. Ein vor dem Volksentscheid erlassenes Abfindungsgesetz müßte von dem Reichspräsidenten, der es verkündet hätte, nach kürzester Frist durch Verkündung des Enteignungsgesetzes wieder aufgehoben werden, wenn durch den Volksentscheid dieses Gesetz beschlossen würde. Wird aber die Entscheidung der ordentlichen gesetzgebenden Gewalten über das Abfindungsgesetz bis nach dem Volksentscheid aufgeschoben, so wird nach einer Ablehnung der Enteignung durch das Volk die Versuchung für die neuen Freunde des Abfindungskompromisses sehr nahe liegen, auch dieses durch Abänderungsanträge zugunsten der Fürsten zu Falle zu bringen, so daß die ganze Frage vorerst ungelöst bleiben und die Erregung fortdauern würde.

Selbst wenn etwa der Reichstag den Kompromißentwurf vor dem Volksentscheid endgültig verabschiedete, wäre seine Erhebung zum Gesetze nach negativem Ausfall des Volksentscheides über die Enteignung nicht sichergestellt, weil das Einspruchsrecht des Reichsrats bliebe, mit dem in diesem Falle um so ernstlicher gerechnet werden muß, weil dem Entwurf verfassungsändernder Charakter beigelegt wird, zur Ablehnung eines Antrags auf Einspruch des Reichsrats daher nach Art. 76 Abs. 1 Satz 3 RV. zwei Drittel der Stimmen der Länder erforderlich wären.

Bei dieser Lage wäre zu erwägen, ob es nicht angeht und sich empfiehlt, den Kompromißentwurf im Reichstagsplenum nicht gesondert zu behandeln, ihn vielmehr nach der Beschlußfassung im Rechtsausschuß oder nach anderweitiger Sicherstellung einer Mehrheit für seine Annahme bei der Beratung über das Volksbegehren als Abänderungsantrag zu dem von diesem verlangten Entwurf eines Enteignungsgesetzes einzubringen und anzunehmen und ihn sodann neben diesem Entwurfe dem Volksentscheid zu unterbreiten. Die rechtliche Zulässigkeit dieses Verfahrens folgt aus Art. 73 Abs. 3 RV. und § 3 des zu dessen Ausführung erlassenen Gesetzes vom 27. Juni 1921 über den Volksentscheid. Nach jener Verfassungsbestimmung ist der im Wege des Volksbegehrens verlangte Gesetzentwurf zum Volksentscheid zu bringen, wenn er nicht „vom Reichstag unverändert angenommen worden ist". Die Verfassung beschränkt den Reichstag also nicht auf die Wahl, den Gesetzentwurf glatt anzunehmen oder abzulehnen, sieht vielmehr die Annahme veränderter Form vor. Dabei setzt sie dem Umfang und der Tragweite der Veränderungen keine Grenzen, unterstellt aber als selbstverständlich, daß im Falle irgendeiner Veränderung sowohl der ursprüngliche als auch der veränderte Gesetzentwurf dem Volksentscheid zu unterbreiten ist. Dementsprechend bestimmt der erwähnte § 3 des Ausführungsgesetzes, daß, falls der Reichstag das Volksbegehren in veränderter Form angenommen hat, neben dem vom Volksbegehren verlangten auch „das vom Reichstag beschlossene abweichende Gesetz" der Volksabstimmung zu unterbreiten ist. Daß auch diese Bestimmung eine „Veränderung" durch Aufstellung eines völlig „abweichenden" Gesetzentwurfs zulassen will, ergibt sich schon aus ihrem Wortlaute. Nach dem Zwecke der beiden Gesetzesbestimmungen kann über die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens vollends kein Zweifel bestehen.

Da die Fragen beim Volksentscheid nach § 15 des Gesetzes vom 27. 6. 21 zur glatten Beantwortung mit „Ja" oder „Nein" gestellt werden müssen, so wären im Falle eines dem vorstehenden Vorschlag entsprechenden Reichstagsbeschlusses den Abstimmenden vorzulegen: 1. die Frage, ob sie dem vom Volksbegehren verlangten Gesetzentwurf über die Enteignung zustimmen, 2. die Frage, ob sie für den Fall, daß dieser Gesetzentwurf die verfassungsmäßig erforderliche Mehrheit der Stimmberechtigten nicht auf sich vereinigt, dem vom Reichstag angenommenen Gesetzentwurfe zustimmen. Die Frage 2 wäre bei dieser Fragestellung gleichmäßig von denen

Coolidge bleibt beim Rückgabe-Plan

Nachrichtendienst der „Vossischen Zeitung"

a **New York**, 20. April

Der vom Abgeordneten Garner angegriffene Schatzsekretär Mellon erläßt eine ausführliche Erklärung zugunsten des beanstandeten Gesetzentwurfs für die Rückgabe des beschlagnahmten deutschen Privateigentums. Er verwahrt sich vor allem gegen die persönlichen Verdächtigungen Garners, als habe er in seiner Eigenschaft als Aktionär bestimmter Gesellschaften ein finanzielles Interesse am Zustandekommen des Gesetzes. Auf die Entscheidungen der Entschädigungskommission, die u. a. die Forderungen dieser Gesellschaften anerkannt hat, habe er gar keinen Einfluß.

Dann setzt er noch einmal alle Gründe auseinander, die das Bundesschatzamt veranlaßten, dem Gesetzesvorschlag Ogden Mills' als beste Lösung für die gleichzeitige Befriedigung der amerikanischen Kriegsentschädigungsforderer und die Regelung des Rückgabeproblems seine Unterstützung zu gewähren. Falls die Gegner der Vorlage eine bessere Lösung wüßten, sollten sie Vorschläge machen. Mit negativer Kritik käme man nicht weiter.

Der Sprecher des Weißen Hauses erklärte, Präsident Coolidge teile durchaus den Standpunkt Mellons betreffs Rückgabe des feindlichen Eigentums und halte Mellons gestrige Erklärung für eine gründliche und lichtvolle Darlegung der Lage. Falls der jetzige Plan unannehmbar sei, solle jemand einen besseren vorschlagen. Solange dies nicht geschehe, sollten die Pläne des Schatzamtes befürwortet werden.

Die Rif-Delegation an die Presse

Nachrichtendienst der „Vossischen Zeitung"

rl **Paris**, 20. April

Die Rif-Delegation hat heute morgen der Presse ein Dokument übermittelt, in welchem sie die Gegenvorschläge Abd el Krims zu den Friedensvorschlägen der Franzosen und Spanier zusammenfaßt. In der Einleitung des Dokumentes erklärt die Rif-Delegation, sie wolle die öffentliche Meinung der Welt zum Zeugen ihrer wirklich friedlichen Gesinnung machen und verwerfe deshalb jegliche Geheimdiplomatie. Sie schlage vor, daß in der Frage der Entfernung Abd el Krims aus dem Rif ein Kompromiß dadurch gefunden werden müsse, daß diese Frage zurückgestellt würde. Die alliierten Regierungen müßten sich in der Tat fragen, ob eine sofortige Entfernung möglich oder wünschenswert sei. Auch komme eine Entfernung Abd el Krims außerhalb der Länder des Islams nicht in Betracht.

Die Frage der Entwaffnung könnte ins Auge gefaßt werden, aber nur bei einer Kompensation durch eine regelrechte Miliz, die von den Stämmen gestellt würde. Der Austausch der Gefangenen endlich soll erst nach dem Friedensschluß vorgenommen werden. „Wir sind der Ansicht," schließt das Dokument, „daß die Friedensvorschläge sich im ungefähren Rahmen dieser Betrachtung halten müssen, wenn ein ernstlicher und dauerhafter Frieden erreicht werden soll."

Die Mitteilung des Dokumentes an die Pressevertreter hat großes Aufsehen hervorgerufen, da es das erstemal ist, daß Abd el Krim unmittelbar mit der Weltpresse in Berührung tritt.

Bethlen unerschütterlich

Nachrichtendienst der „Vossischen Zeitung"

bh **Budapest**, 20. April

Die heutigen Enthüllungen des Markgrafen Georg Pallavicini über die Rolle des Ministerpräsidenten Grafen Stephan Bethlen und des Innenministers Iwan Rakowsky in den verschiedenen Fälscheraffären haben begreiflicherweise große Sensation erregt. Man glaubt allgemein, daß der heutige Tag einen Wendepunkt in der Frankenfälscheraffäre bedeutet, denn nach den Enthüllungen Pallavicinis werde man die politische Seite der Fälschungen nicht mehr länger im Dunkeln halten können. Pallavicini soll übrigens noch weitere Enthüllungen bereit halten, und es verlautet, daß ebenfalls die Erhebungen der Polizei sensationelle Daten über die Zusammenhänge der Tschechokronenfälschungen aufdecken werden.

Ministerpräsident Graf Stephan Bethlen war während der Rede Pallavicinis nicht im Parlament anwesend, und als er später eintrat, kündigte er an, daß er morgen auf die Rede Pallavicinis antworten werde. In oppositionellen Kreisen kam die Auffassung zur Geltung, daß die Enthüllungen Pallavicinis unbedingt den Sturz der Regierung nach sich ziehen würden. Graf Bethlen erklärte jedoch in den Wandelgängen des Parlaments seinen Freunden, er denke nicht an Rücktritt. As Ultima ratio könne höchstens die Auflösung der Nationalversammlung in Betracht kommen. Bezüglich der Zeugen, durch die Pallavicini seine Behauptungen im Falle eines Preßprozesses bestätigen lassen will, erklärt man, daß es sich hauptsächlich um den Sekretär des Feldbischofs Zadravec, den Franziskanerpater Bonis, handle, der sich mit seinem Dienstherrn überworfen hat.

Ehrung für Lord Reading

Nachrichtendienst der „Vossischen Zeitung"

whe **London**, 20. April

Der ehemalige Vizekönig von Indien, Lord Reading, und Gattin waren heute Gäste des Königs in Windsor. Vor der Reise nach Windsor fand eine wichtige Aussprache zwischen Baldwin und Reading statt. Der König verlieh Lord Reading in Anerkennung seiner Verdienste während seiner Amtszeit als Vizekönig von Indien den Marquis-Titel.